

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Bleiberecht für gut integrierte Geduldete verbessern?

Anfrage des Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen (FDP), eingegangen am 29.03.2019 - Drs. 18/3403

an die Staatskanzlei übersandt am 02.04.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 15.04.2019

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 25. März 2019 hat der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Joachim Stamp, einen Erlass zur Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Ausländern vorgestellt. Der Bleiberechtserlass soll Ausländerbehörden mehr Sicherheit geben und bessere Chancen für gut integrierte Geduldete schaffen.

Die Landesregierung des Landes NRW formuliert in der dazugehörigen Pressemitteilung das Ziel, Rückführungen von abgelehnten Asylbewerbern, insbesondere Intensivstraftätern, Kriminellen und Gefährdern, weiter zu beschleunigen. Auf der anderen Seite solle für gut integrierte Geduldete bessere und gesicherte Perspektiven geschaffen werden. Dafür sei ein Anwendungserlass zu § 25 b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) an alle Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen verschickt worden (<https://www.mkffi.nrw/pressemitteilung/integrationsminister-stamp-bessere-bleiberechte-fuer-gut-integrierte-geduldete>).

Mit dem neuen Erlass würden Auslegungsspielräume aufgezeigt, die die bundesrechtlichen Regelungen im Aufenthaltsgesetz bereits böten. Die Interpretationsspielräume würden deutlicher vermittelt, um die Ausländerbehörden stärker als bisher zu Aufenthaltsgenehmigungen für nachhaltig integrierte zu ermutigen. Der Erlass präzisiere u. a., unter welchen Voraussetzungen die Integrationsleistungen von Geduldeten für eine Aufenthaltserlaubnis anerkannt werden können und unter welchen Voraussetzungen von der Sicherung des Lebensunterhalts und den erforderlichen Sprachkenntnissen abgesehen werden könne. Er zeige zudem die Möglichkeit auf, ein Zug-um-Zug-Verfahren zu vereinbaren, wenn der Betroffene bisher noch nicht die Kriterien erfüllt hat (<https://www.mkffi.nrw/pressemitteilung/integrationsminister-stamp-bessere-bleiberechte-fuer-gut-integrierte-geduldete>).

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung in das AufenthG eingefügten und am 01.08.2015 in Kraft getretenen § 25 b AufenthG wurde erstmals eine stichtagsunabhängige und auf Dauer angelegte Bleiberechtsregelung nach langjährigem Aufenthalt wirksam. Danach soll einem geduldetem Ausländer nach einem ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet von mindestens acht Jahren, bei häuslicher Gemeinschaft mit einem ledigen minderjährigen Kind nach sechs Jahren, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 25 b Abs. 1 Satz 2 AufenthG vor, nämlich

- das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland,

- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebenserhältnisse im Bundesgebiet,
- überwiegende Lebensunterhaltssicherung oder positive Prognose hinsichtlich der zukünftigen Lebensunterhaltssicherung, sofern kein Ausnahmetatbestand gemäß § 25 b Abs. 1 Satz 3 AufenthG vorliegt (z. B. bei Auszubildenden, Familien),
- hinreichende mündliche Deutschkenntnisse und
- bei schulpflichtigen Kindern der Nachweis des tatsächlichen Schulbesuchs,

und ist kein zwingender Versagungsgrund nach § 25 b Abs. 2 AufenthG gegeben (z. B. aktuell selbstverschuldete Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung), ist regelmäßig davon auszugehen, dass eine nachhaltige Integration erfolgt ist. Aufgrund der Formulierung dieser Regelung als sogenannte „Soll-Vorschrift“ kommt die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis dann nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder, die mit einem Begünstigten in familiärer Lebensgemeinschaft leben und ebenfalls nachhaltige Integrationsleistungen im Sinne des § 25 b Abs. 1 Satz 2 AufenthG erbracht haben, sollen auch dann eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn die Mindestaufenthaltszeiten noch nicht erfüllt sind (§ 25 b Abs. 4 AufenthG).

Die Landesregierung erkennt an, dass viele geduldete Ausländerinnen und Ausländer während ihres oft langjährigen Aufenthalts trotz ihres unsicheren Status gute Integrationsleistungen zeigen bzw. gezeigt haben und befürwortet nachdrücklich die Bleiberechtsregelung, die nachhaltig integrierten Betroffenen eine langfristige Aufenthaltsperspektive bietet.

So hat sich Niedersachsen auch in der Vergangenheit auf Bundesebene - nicht zuletzt als Mittragsteller im Gesetzgebungsverfahren zu § 25 b AufenthG - für Regelungen eingesetzt, die dem betroffenen Personenkreis neue Möglichkeiten eröffnet haben.

Ob eine Begünstigung nach § 25 b AufenthG möglich ist, haben die zuständigen Ausländerbehörden stets im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung und Bewertung aller Gesamtumstände des Einzelfalles zu entscheiden. Notwendige Nachweise sind anzufordern bzw. von den Betroffenen in eigener Verantwortung vorzulegen.

Die Formulierung des § 25 b Abs. 1 Satz 2 AufenthG „Dies setzt regelmäßig voraus ...“ lässt es im Einzelfall dabei zu, dass unter Berücksichtigung der (atypischen) Umstände des Einzelfalles auch Ausnahmen vom Vorliegen einzelner Voraussetzungen zugelassen werden können.

Die Ausländerbehörden werden im Rahmen von Dienstbesprechungen und im Rahmen der fachaufsichtlichen Beratung aufgefordert, bestehende Spielräume zu nutzen und die humanitären Regelungen (u. a. auch § 25 a AufenthG für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende) im Sinne der Betroffenen und unter Berücksichtigung ihres Sinn und Zwecks großzügig anzuwenden.

1. Teilt die Landesregierung das Ziel, für gut integrierte Geduldete bessere und gesicherte Perspektiven zu schaffen?

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich die langfristigen Aufenthaltsperspektiven für nachhaltig integrierte geduldete Ausländerinnen und Ausländer bereits aus dem Gesetz ergeben. Die Bleiberechtsregelungen gemäß § 25 a und § 25 b AufenthG geben dabei vor, welche Integrationsleistungen erbracht worden sein müssen bzw. auch zukünftig zu erbringen sind, um als geduldete Ausländerin oder geduldeter Ausländer ein Aufenthaltsrecht für das Bundesgebiet zu erhalten. Eine weitergehende Öffnung ist ohne eine Gesetzesänderung nicht möglich.

Soweit aber die bestehenden Regelungen Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume eröffnen, sollten diese regelmäßig zugunsten der betroffenen Ausländerinnen und Ausländer genutzt werden. Vorhandenes Potenzial ist auszuschöpfen.

Anwendungshinweise können hierbei das geeignete Instrument sein, Entscheidungsspielräume zugunsten positiver Entscheidungen gut integrierter Ausländerinnen und Ausländer aufzuzeigen, Unsicherheiten in der Rechtsanwendung zu begegnen und insbesondere eine einheitliche Rechtsan-

wendung im Sinne der Betroffenen, aber auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen zu gewährleisten.

2. Wird die Landesregierung ebenfalls einen Anwendungserlass zu § 25 b (AufenthG) auf den Weg bringen, um gegebenenfalls Ausländerbehörden mehr Sicherheit zu geben und parallel damit bessere Chancen für gut integrierte Geduldete zu schaffen?

Auch Niedersachsen beabsichtigt, erläuternde Hinweise zur Anwendung des § 25 b und auch der Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende gemäß § 25 a AufenthG zu erlassen, um die einheitliche Anwendung und Auslegung der geltenden Rechtsvorschriften durch die niedersächsischen Ausländerbehörden sicherzustellen und Unsicherheiten in der Rechtsanwendung auszuräumen.

Entsprechende Entwürfe liegen bereits vor, die Verbandsbeteiligung ist erfolgt. Die Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und des Flüchtlingsrats Niedersachsen werden hier derzeit ausgewertet.

Unabhängig hiervon werden die niedersächsischen Ausländerbehörden bereits jetzt im Rahmen von Dienstbesprechungen, (Einzel-)Erlassen und einer fachaufsichtlichen (Einzelfall-)Beratung auf Gestaltungsspielräume im humanitären Aufenthaltsrecht aufmerksam gemacht und notfalls auch aufgefordert, bestehende Spielräume im Sinne der Betroffenen zu nutzen.

3. Wie viele Geduldete in Niedersachsen könnten von einem derartigen Erlass profitieren?

Entsprechende Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

Der Personenkreis der potenziell Begünstigten der Bleiberechtsregelung des § 25 b AufenthG ist nicht bekannt.

Nach Auskunft der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) monatlich - nach entsprechender statistischer Aufbereitung der Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) - zur Verfügung gestellten Statistik für den Monat Februar 2019 lebten zum Stichtag 28.02.2019 in Niedersachsen insgesamt 17 700 Personen, bei denen der Vollzug der Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist (Duldung).

Angaben zur Aufenthaltsdauer dieser Personen im Bundesgebiet werden durch die monatlich durch das BAMF zur Verfügung gestellte Statistik nicht übermittelt. Das BAMF hat auf Anfrage mitgeteilt, dass die Durchführung einer sogenannten Sonderauswertung derzeit aufgrund der dortigen sehr hohen Arbeitsauslastung nicht möglich ist. Im Übrigen könnte auch eine solch spezielle Aufschlüsselung keinen Aufschluss darüber geben, inwieweit es sich bei den Betroffenen um Familien mit minderjährigen ledigen Kindern oder Alleinstehende handelt, was wiederum maßgeblich ist, um eine differenzierte Aussage über den potenziellen Begünstigtenkreis treffen zu können.

Eine Aussage zu einer möglichen Begünstigung zu tätigen, wäre nicht nur vor diesem Hintergrund spekulativ, da die Entscheidung immer einer umfangreichen Einzelfallbetrachtung und -bewertung durch die zuständige Ausländerbehörde bedarf. Hierfür sind gegebenenfalls notwendige Nachweise (z. B. Schule, Arbeitgeber, ärztliche Atteste, Sprachnachweise, Kenntnisse zur Rechts- und Gesellschaftsordnung) anzufordern, vorzulegen und auszuwerten, gegebenenfalls Prognoseentscheidungen im Sinne einer umfangreichen wertenden Betrachtung anzustellen und auch mögliche Versagungsgründe individuell zu prüfen. Eine pauschale Aussage darüber, ob Personen von der gesetzlichen Bleiberechtsregelung profitieren können, geschweige denn, wie sich die beabsichtigte Erlassregelung auf eine potenzielle Begünstigung auswirkt, ist schon vor diesem Hintergrund lediglich auf der Grundlage der durch das AZR entnommenen statistischen Daten nicht möglich.